



**Den Verfassungsschutz
stärken. Parlamentari-
sche Einflussmöglichkeit
verbessern. Das Ver-
trauen zurückgewinnen.**



I. - Aufklärung und Transparenz

Die Mordserie der rechtsterroristischen Untergrundorganisation „NSU“ hat die Bundesrepublik Deutschland erschüttert. Über viele Jahre wurde von Sicherheitsbehörden die Auffassung vertreten, es gäbe keine Hinweise darauf, dass eine äußerst gewaltbereite Organisation im rechtsextremistischen Politikspektrum existiere, die in ihren Handlungsweisen Merkmale des Terrorismus erfülle. Diese Einschätzung hat sich als grundlegend falsch erwiesen. Ihr lag die Vorstellung zu Grunde, dass terroristisches Handeln ein zeitnahes Tatbekenntnis einer Gruppe, mit einem in das Tatgeschehen zumindest indirekt (ideologisch) einbezogenen Sympathisantenumfeld erfordert. Beide klassischen Terrorismusmerkmale trafen für den terroristisch agierenden „NSU“ nicht zu. Zu den in ihm tätigen Personen lagen zahlreiche Hinweise rechtsextremistischen Wirkens vor, auch über ihre Gewaltneigung bestand zumindest vor Ort kein Zweifel. Durch die vorhandenen Hinweise, zum Teil auch auf Straftaten (Beschaffung und Lagerung von Sprengstoff), die im Ergebnis falsch oder unzureichend bewertet wurden, ist der Verdacht entstanden, dass die rechts-extreme Terrorzelle mindestens mit Wissen von deutschen Ermittlungsbehörden existierte. Dieser Verdacht ist bereits für sich allein betrachtet äußerst schwerwiegend und beschädigt das Vertrauen der Bürger in die Sicherheitsbehörden und den Staat insgesamt nachhaltig.

Der Vertrauensverlust wird darüber hinaus verstärkt, weil die auch von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) von Beginn an eingeforderte rückhaltlose Aufklärung der „NSU“-Verbrechen und ihrer Hintergründe derzeit lückenhaft und mitunter schematisch erfolgt. Dabei wird nach Vorstellungen früherer Terrorismuserfahrungen vorgegangen und ein vermeintlich nicht erkanntes Unterstützernetzwerk gesucht, wobei das Durchleuchten von Aktenbergen und die Befragung von Zeugen zu vergangenen Zeiten im Vordergrund steht. Die Wiedererlangung des Vertrauens der Bevölkerung in ihre Sicherheitsbehörden kann nur erfolgen, wenn etwaige Versäumnisse umfassend aufgearbeitet werden. In diesem Aufarbeitungsprozess nimmt die GdP jedoch eine deutliche Einseitigkeit zur Kenntnis.

II. - Keine pauschale Vorverurteilung der Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden

Die zwingend notwendige Aufklärung in den Untersuchungsausschüssen einiger Landtage und des Deutschen Bundestages wird offenkundig zur parteipolitischen Profilierung genutzt. In diesem Zusammenhang stellt die GdP fest, dass einige politische Verantwortungsträger in unverantwortlicher Weise Existenzsorgen von rund 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder schüren. Es ist geradezu unerträglich, wie einige Personen aus den Bereichen Politik und Medien mögliche Versäumnisse im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus dafür nutzen, die über Jahrzehnte auch erfolgreiche Arbeit der Verfassungsschutzbehörden (z.B. bei der Verhinderung islamistischer Anschläge in Deutschland) insgesamt zu skandalisieren und zu beschädigen, ohne sich selbst und ihre Verantwortung zu hinterfragen. Dabei ist festzustellen, dass die politisch Verantwortlichen ihre Verfassungsschutzämter grundsätzlich und von Ausnahmen abgesehen, nicht in dem Umfang als Organisation weiterentwickelt haben, wie dies beim Bundeskriminalamt und der Bundespolizei geschehen ist, die dabei sehr breit diskutierte Entwicklungsprozesse durchlaufen konnten. In der pauschalen Kritik an den Verfassungsschutzämtern wird darüber hinaus bewusst oder unbewusst übersehen, dass allein seit dem Jahr 2000 auf Bundesebene 5 und auf Landesebene 18 rechtsextremistische Organisationen durch die zuständigen Stellen verboten wurden. Diese Verbote waren nur mög-

lich, weil zuvor engagierte Kolleginnen und Kollegen in den Bereichen Justiz, Polizei und Verfassungsschutz koordiniert zusammengewirkt hatten. Die pauschale Behauptung, die deutschen Sicherheitsbehörden seien „auf dem rechten Auge blind“ und unterlägen einem „latenten Rassismus“ ist in der Sache falsch und ehrenrührig.

III. - Keine Abschaffung des Verfassungsschutzes – das Trennungsgebot beachten

Die GdP lehnt die Abschaffung der Verfassungsschutzämter ab. Der Schutz der Verfassung ist eine Aufgabe, die Verfassungsrang hat, sie ist ein Teil der wehrhaften Demokratie. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes durch das Grundgesetz einer eigenen Institution zugewiesen ist. Die GdP stellt klar, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten nicht an die Polizei übertragen werden darf, das Trennungsgebot steht nicht zur Disposition. Zugleich sieht die GdP allerdings die Notwendigkeit, dass die Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den Ländern abgestimmten übergreifenden eigenständigen operativen Fallbearbeitung und zur Koordinierung von Maßnahmen mehrerer Landesverfassungsschutzämter gestärkt werden. Die GdP fordert darüber hinaus, dass die Verfassungsschutzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 20 Bundesverfassungsschutzgesetz, Informationen an die Polizeien weiterzuleiten, intensiver wahrnehmen. Die Gesetzgeber werden aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. 20 BundesverfassungsschutzG) so zu ändern, dass auch andere Verbrechenstatbestände der Weiterleitungspflicht unterliegen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Befugnisse nach § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz jedenfalls teilweise (heimliche Informationsbeschaffung durch Bild- und Tonaufzeichnung) unter richterliche Kontrolle zu stellen ist.

IV. - Mehr parlamentarische Einflussmöglichkeiten – keine Zusammenlegung von Landesverfassungsschutzämtern

Die GdP erkennt, dass die Sicherheitsbehörden in Zukunft in der Fach- und Dienstaufsicht durch zuständige Bundes- und Landesministerien intensiver politisch geführt und von Parlamenten kontrolliert werden müssen. Wer den föderalen Aufbau der Bundesrepublik auch im Bereich der Sicherheitsarchitektur nicht aufgeben will, der muss sich zur Struktur von Bundesbehörden und sechzehn Landesbehörden bekennen. Die dabei entstehenden Schnitt- und Nahtstellen zwischen den einzelnen Behörden dürfen nicht als Schwachstellen betrachtet werden. Auch die GdP sieht die Erforderlichkeit, dass die Verfassungsschutzbehörden in Zukunft mit grundsätzlichen politischen, nicht auf Einzelfälle bezogenen, Vorgaben geprägt werden. Dazu ist eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung innerhalb der politischen Verantwortungsstrukturen notwendig. Eine stärkere parlamentarische Einwirkung auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden kann zudem nur erreicht werden, wenn die jeweilige Verfassungsschutzbehörde auch in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen klaren parlamentarischen Strukturen zugeordnet ist. Die Idee, mehrere Landesverfassungsschutzämter zusammenzulegen und unter die parlamentarische Kontrolle aus einem Landesparlament zu stellen, widerspricht dem Föderalismus und ist keineswegs eine Stärkung parlamentarischer Arbeit.

Die GdP nimmt deutlich wahr, dass es in der öffentlichen Diskussion eine intensive Auseinandersetzung mit möglichen Fehlleistungen innerhalb von Sicherheitsbehörden gibt. Deutlich weniger intensiv diskutieren politisch Verantwortliche mögliche Versäumnisse bei der Wahrnehmung von

Kontrollaufgaben in den zahlreichen Ausschüssen für Inneres und Verfassung bzw. in den parlamentarischen Kontrollkommissionen des Bundes und der Länder. Zu schwach werden darüber hinaus Defizite in der politischen Führung durch die jeweiligen Bundes- und Landesminister diskutiert. Die Gewerkschaft der Polizei fordert daher alle politisch Verantwortlichen auf, insbesondere die Arbeit in den Parlamenten mit gleichem Engagement zu reflektieren, wie es im Bereich der Sicherheitsbehörden getan wird. Dabei hält es die GdP für denkbar, das Recht der parlamentarischen Kontrollkommissionen zur Kenntnisnahme über nachrichtendienstliche Vorgänge zu verstärken. Ziel muss es sein, dass die Parlamentarier in Zukunft in einem stärkeren Maß hinter der Arbeit der jeweiligen Sicherheitsbehörde stehen. Dabei muss sichergestellt werden, dass vertrauliche Dokumente/Sachverhalte (Verschlussachen) nicht – wie im Rahmen der „NSU-Aufklärung“ schon fast selbstverständlich – öffentlich gemacht oder den Medien zugespielt werden. Geheimnisverrat, von wem auch immer begangen, ist kein Kavaliersdelikt und strafrechtlich zu ahnden. Es liegt allerdings im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Politik, eigene Vorschläge für die Stärkung parlamentarischer Einflussmöglichkeiten auf die Sicherheitsbehörden zu unterbreiten und durchzusetzen. Dabei sieht die GdP die Notwendigkeit, dass sich Vorschläge für politische Problemlösungen auch stets an den Handlungsfeldern Personal, Ausstattung, Verantwortlichkeit, Kommunikation und Rechtskonformität orientieren müssen.

V. - Effizienter Staats- und Verfassungsschutz erfordert ausreichendes Personal und ein Personalentwicklungskonzept

Wer einen zuverlässigen und effektiven Staats- und Verfassungsschutz will, muss ihn personell angemessen und attraktiv ausstatten. Seit Jahren kritisiert die GdP den massiven Stellenabbau innerhalb der Sicherheitsbehörden. Es konnte nicht ohne Folgen bleiben, dass die personelle wie finanzielle Ausstattung der meisten Landesverfassungsschutzämter defizitär war und ist. Nach den Terrorakten des 11. September 2001 ist die Schwerpunktbildung innerhalb der Sicherheitsbehörden mit Wissen und Veranlassung auch der Parlamentarier, die heute eine falsche Schwerpunktbildung beklagen, richtigerweise zugunsten der Bekämpfung des terroristischen Islamismus vorgenommen worden. Darüber hinaus müssen aber alle Bereiche des politischen Extremismus und Terrorismus kontinuierlich von einer ausreichenden Personalstärke in allen Sicherheitsbehörden beobachtet und ermittelt werden, was nach Überzeugung der GdP bislang nicht oder jedenfalls nicht überall gewährleistet war oder ist. Informationen sind, soweit möglich und zulässig, zwischen Polizei und Verfassungsschutz auszutauschen, falls dies nicht bereits praktiziert wird.

Es hat sich als eine erhebliche Schwächung der Effizienz sowohl von Polizei als auch von Verfassungsschutz erwiesen, dass fachkundige und engagierte Kolleginnen und Kollegen teilweise nach festgelegten Zeitabläufen und durch defizitäre Personalentwicklungen oder aufgrund von Standortverlagerungen ihren Arbeitsplatz verlassen mussten. Dadurch ist außerordentlich viel Expertise über klandestine Strukturen von extremistischen Netzwerken, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen verloren gegangen. Der Ruf nach besserer Zusammenarbeit ist ebenso richtig, wie die dafür notwendige Schlussfolgerung, dass bessere Zusammenarbeit nicht angeordnet, sondern nur praktiziert werden kann. Dafür müssen in den Behörden über die jeweiligen Landesgrenzen hinweg Personalstrukturen aufgebaut werden, die über ihre Kontinuität auch das persönliche Kennen der Akteure sicherstellen. Starre Rotationsmodelle, immer wieder vorgenom-

mene Organisationsveränderungen und halbherzige aber personalintensive „Reform“-Projekte, die über ein Debattenstadium nicht hinauskommen, schaden nachhaltig vor allem den Ermittlungsstrukturen, die über Landesgrenzen hinweg kooperieren sollen. Deshalb fordert die GdP ein Personalentwicklungskonzept und einen ehrlichen Umgang der Beteiligten im föderalen Miteinander.

VI. - Gemeinsame Fortbildung für Angehörige der Sicherheitsbehörden

Zur Stärkung der besseren Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden regt die Gewerkschaft der Polizei die gemeinsame Fortbildung in Modulen von Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern an. Mit dieser Arbeitslogik soll gemeinsames Wissen transferiert werden. Die GdP ist davon überzeugt, dass motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemeinsame Fortbildungsmodule durchlaufen haben, auch in Zukunft trotz unterschiedlicher gesetzlicher Aufträge in den fest definierten und damit koordinierten Arbeitsfeldern besser zusammenarbeiten werden. Mit einem gemeinsamen Fortbildungsmodul „politischer Extremismus“ kann auch die politische Führung innerhalb der Sicherheitsbehörden verstärkt werden. Ziel muss es sein, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deutschen Sicherheitsbehörden in den Fragen des politischen Extremismus, seinen Ursachen und seinen Auswirkungen gut aus- und fortgebildet sind. Eine extremistische Gesinnung von Angehörigen deutscher Sicherheitsbehörden ist nicht akzeptabel und muss durch Instrumente der Personalführung erkannt und bearbeitet werden.

VII. - Kein Verzicht auf V-Leute

Die GdP ist der festen Überzeugung, dass auch in Zukunft nicht auf den Einsatz von V-Leuten verzichtet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat im ersten NPD-Verbotsverfahren ausdrücklich festgestellt, dass extremistische und verfassungsfeindliche Gruppierungen oftmals im Geheimen agieren. Andere verbergen oder verschleiern ihre wahren Ziele. Insoweit ist es naheliegend und auch nicht anders denkbar, dass sich der Staat zur Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Gruppierungen nachrichtendienstlicher Methoden bedienen muss. Dazu gehören auch V-Leute, denn die Aufklärung von den Tätigkeiten und Strukturen von klandestinen Organisationen, Netzwerken sowie taktisch agierender extremistischer Vereinigungen lässt sich nur erfolgreich umsetzen, wenn man auf Personen aus diesem Umfeld zurückgreifen kann.

Die Sicherheitsbehörden werden auch in Zukunft auf V-Leute zurückgreifen müssen, weil durchaus zu erwarten ist, dass auch ein extremistisch-terroristisches Netzwerk aus den aktuellen Ergebnissen lernt. Bereits die Tatsache, dass die Terrorgruppe des „NSU“ keine Bekennerschreiben nach ihren entsetzlichen Morden hinterlassen hat, könnte dahingehend bewertet werden, dass diese Gruppe den Ermittlungsbehörden keinen Anhalt über ihre Existenz und ihre Vorgehensweise liefern wollte. Betrachtet man darüber hinaus taktische Verschleierungsmaßnahmen bei extremistischen Gruppierungen im Bereich der Telekommunikationen (ständig wechselnde Benutzung von Prepaidkarten, Skypeing, Verschlüsselungstechniken und hohe Mobilität) lässt es denkbar sein, dass andere nachrichtendienstliche Methoden, insbesondere aus dem Bereich der Telekommunikation, nicht an die Stelle der Erkenntnisgewinnung mittels V-Leuten treten können. Das Veröffentlichens von Klar-Identitäten von V-Leuten bereits auf der Ebene von Innen- und Verfassungsschutzausschüssen ist abzulehnen, weil damit Leib und Leben der V-Leute konkret gefährdet werden würde. Dies gilt gleichermaßen für geheimhaltungsbedürftige Namen von Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden. Das Daten- und Geheimschutzrecht muss auch für parlamentarische Gremien gelten und bedeutet eine Einzelfallprüfung, ob und in wie weit als Verschlussachen eingestufte Dokumente ganz oder in Teilen zu schwärzen sind.

VIII. - Innere Sicherheit nicht kaputt reden – Handlungsfähigkeit bewahren

Die stabile Innere Sicherheit in Deutschland ist ein hohes gesellschaftliches Gut. Sie lebt gerade vom Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sicherheitsbehörden. Auf eine gute polizeiliche und nachrichtendienstliche Arbeit kann kein dem Schutz von Bürgerinnen und Bürgern verpflichteter Staat verzichten. Polizei und Verfassungsschutz haben – im Rahmen ihrer gesetzlichen und personellen Möglichkeiten – vorwiegend gute Arbeit geleistet. Mögliche Fehler und Unzulänglichkeiten bedürfen einer professionellen Aufklärung mit seriösen Konsequenzen, denen sich niemand verschließt. Als Konsequenz der schrecklichen NSU-Mordserie muss eine gründliche Analyse erfolgen, ob und in welchem Umfang deutsche Sicherheitsbehörden zur Bewältigung atypischer Bedrohungslagen ausreichend gerüstet sind. Aus Sicht der GdP müssen dabei die gesetzlichen Möglichkeiten, die polizeilichen und nachrichtendienstlichen Instrumente sowie die Personal- und Finanzausstattung betrachtet werden.

IX. - 10 Forderungen der GdP:

1. Die GdP fordert die politischen Verantwortungsträger in Bund und Ländern auf, die von ihnen erkannten und aus ihrer Sicht notwendigen Veränderungen im Bereich der deutschen Sicherheitsbehörden zu formulieren. Dazu gehört auch, dass die in den Sicherheitsbehörden betroffenen Kolleginnen und Kollegen und ihre Personalvertretungen sowie die Öffentlichkeit auch darüber in Kenntnis gesetzt werden, mit welchen finanziellen und sächlichen Mitteln in Zukunft die Sicherheit in Deutschland gewährleistet werden soll. Die GdP fordert eine bessere personelle wie finanzielle Ausstattung und erteilt Hoffnungen nach einer kostenneutralen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus eine klare Absage.
2. Die GdP fordert eine Stärkung des Verfassungsschutzes. Diese Stärkung kann durch mehr politische Verantwortung auch auf Parlamentsebene für die Sicherheitsbehörden erreicht werden.
3. Die Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu einer, jeweils mit den Ländern abzustimmenden, eigenständigen operativen Fallbearbeitung und zur Koordinierung von Maßnahmen mehrerer Landesverfassungsschutzämter sollen gestärkt werden.
4. Die GdP ist für eine stärkere Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander und mit der Polizei, wobei das Trennungsgebot nicht zur Disposition steht. Positive Ansätze und schon jetzt vorgenommene gemeinsame Arbeit der Sicherheitsbehörden werden begrüßt. Die GdP fordert darüber hinaus, dass die Verfassungsschutzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 20 Bundesverfassungsschutzgesetz, Informationen an die Polizeien weiterzuleiten, intensiver wahrnehmen. Die Gesetzgeber werden aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. 20 BundesverfassungsschutzG) so zu ändern, dass auch andere Verbrechenstatbestände der Weiterleitungspflicht unterliegen. Des Weiteren

ist zu prüfen, ob die Befugnisse nach § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz jedenfalls teilweise (heimliche Informationsbeschaffung durch Bild- und Tonaufzeichnung) unter richterliche Kontrolle zu stellen ist.

5. Die GdP regt eine regelmäßige wechselseitige Fortbildung von Polizei und Verfassungsschutz an, damit insbesondere Arbeitsweisen transparent wahrgenommen werden können. Dem Verfassungsschutz kommt indes kein Auftrag zur Bildungsarbeit zu, politische Bildungsarbeit muss von den bewährten Einrichtungen, wie z.B. der Bundeszentrale für politische Bildung, geleistet werden. Eine offensive und transparente Öffentlichkeitsarbeit der Nachrichtendienste ist der wirkungsvollste Beitrag zur Herstellung der Transparenz.
6. Die GdP fordert zur Stärkung der Zusammenarbeit der Bundes- und Länderebene, dass das Personal in allen Bereichen kontinuierlich und langfristig verbleibt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die persönliche Expertise können so aufgebaut und erhalten werden. Gute Zusammenarbeit kann nicht angeordnet, sondern muss gelebt werden. Durch ein Personalentwicklungskonzept kann die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erhalt von Wissen dauerhaft organisiert werden.
7. Die GdP fordert ein Ende von permanenten und unvollendeten Organisationsreformen.
8. Die GdP hält den Einsatz von V-Leuten zur Erkenntnisgewinnung für unerlässlich und lehnt die Offenlegung von Klarnamen ab. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden haben Anspruch auf Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten.
9. Die GdP fordert ein föderales Miteinander bei der Übertragung der politisch initiierten Bekämpfungsansätze des Bereiches Rechtsextremismus/Terrorismus auf ein Gemeinsames Extremismus- und Terrorismuszentrum und die Ausstattung dieses Zentrums sowie der entsprechenden Strukturen der Extremismusbekämpfung in den Ländern mit auskömmlichen Personal- und Sachmitteln.
10. Die GdP fordert die dauerhafte Einrichtung einer zentralen Forschungsstelle „gewaltorientierter Extremismus“ in Deutschland. Sie hat zum Ziel, Radikalisierungsprozesse zu erforschen, den aktuellen Stand der Phänomene des gewaltorientierten Extremismus wissenschaftlich zu erfassen und die Analysefähigkeit der Sicherheitsbehörden zu stärken. Der Erforschung des Bereichs „Rechtsextremismus“ ist derzeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.